

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (8)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beiträge verwendet. Der Betrag von Fr. 58.— gehört also zum Einkommen. Der Rekurrent macht ferner geltend, daß die Steuern pro 1948 etwas höher seien, als er im erstinstanzlichen Verfahren angegeben habe. Aber auch wenn man diesbezüglich auf die Angaben in der Rekurschrift abstellt, ergibt sich kein wesentlich anderes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Rekurrenten. Das Einkommen des Rekurrenten übersteigt auch so nach Abzug der Zwangsausgaben für Wohnung, Versicherungen und Steuern immer noch das betriebsrechtliche Existenzminimum seiner Familie um über Fr. 200.— monatlich.

4. Die Tochter des Rekurrenten wurde während insgesamt zwei Monaten unterstützt und dem Rekurrenten von der Vorinstanz ein Beitrag von Fr. 360.— an die entstandenen Unterstützungskosten auferlegt. Das entspricht einem monatlichen Beitrag von Fr. 180.—. Ein dauernder Beitrag in dieser Höhe würde dem Rekurrenten trotz der weitgehenden Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern kaum zugemutet. Während zweier Monate darf aber diese Leistung verlangt werden, namentlich weil der Rekurrent sie in außerordentlich bescheidenen Raten (Fr. 15.— monatlich) abzahlen kann.

5. Der Rekurs ist somit abzuweisen. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Januar 1949.)

D. Verschiedenes.

Begriff der rechtskräftigen Erledigung im Sinne von Art. 19 des Konkordates¹⁾.

Von P. Lehner, Direktionssekretär, Aarau

Ich erwähne drei Arten von rechtskräftiger Erledigung:

- a) den Entscheid der Schiedsinstanz gemäß Art. 18 Konkordat;
- b) die Unterlassung eines Rekurses gegen einen nach Art. 17 Konkordat gefaßten kantonalen Entscheid;
- c) die Unterlassung eines Einspruchs gegen eine Unterstützungsmeldung innert der 30tägigen Frist des Art. 9 Abs. 3 Konkordat. Diese kann z. B. im Übersehen eines Schreibfehlers liegen; im Drange vieler Geschäfte muß vielleicht eine gründliche Nachprüfung zurückgestellt werden, oder ein Tat- oder Rechtsirrtum entgeht unbemerkt dem Auge des vielbeschäftigten Praktikers.

Ich vertrete die Ansicht, daß der Wortlaut des Art. 19 K., wonach eine Revision des Falles nur „auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten“ für die obgenannten Arten a und b richtig ist, daß die Praxis aber für c eine etwas largere verständnisvolle Handhabung zu tolerieren hat. Sinngemäß müßte im Satz „Ein rechtskräftig erledigter Fall . . .“ das Wort „erledigter“ durch „entschiedener“ ersetzt werden (vgl. italienische Textausgabe) oder neu lauten: „Ein *durch die Schiedsinstanz oder auf Grund von Art. 17 K. stillschweigend* erledigter Fall . . .“. Ich möchte nicht ohne dringende Notwendigkeit eine Konkordatsrevision beantragen, um dem Konkordat die feste Grundlage nicht zu nehmen. Ich unterlasse deshalb einen bezüglichen formellen Antrag mit der Feststellung, daß die Schiedsinstanz schon im Sinne meines Votums entschieden hat am

16. 8. 1940 i. S. LU g AG betr. Steiger

17. 2. 1948 i. S. LU g BL betr. Lischer Anton, und

16. 11. 1948 i. S. GR g SO betr. Fiechter Fritz.

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948.

Ich erachte es für unbedingt richtig, daß spätere Korrekturen nicht *ex tunc* (rückwirkend) sondern *ex nunc* (von der Geltendmachung an) vorgenommen werden. Der Irrende soll den bisherigen Schaden bis zur Geltendmachung des Revisionsbegehrens selbst tragen müssen. Ich ersuche, die Spruchpraxis der Schiedsinstanz in dieser Beziehung ausdrücklich zu sanktionieren und für die Zukunft beizubehalten.

Die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Unterstützungskonkordates bei Trunksucht.

Von Fürsprecher *W. Thomet*, Abteilungsvorsteher, Bern¹⁾

Es dürfte heute niemand mehr ernstlich bestreiten wollen, daß die Trunksucht ein krankhafter Zustand oder überhaupt eine Krankheit ist, so gut wie jede andere Rauschgiftsucht (Morphinismus, Kokainismus). Ebenso unbestritten ist wohl heute auch in Armenpflegekreisen, daß der Trunksüchtige wie jeder andere Kranke vor allem in eine angemessene Heilbehandlung gehört.

Die Qualifikation der Trunksucht als Krankheit schließt aber keineswegs die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Unterstützungskonkordates auf die Alkoholkranken, d. h. deren Außerkonkordatstellung und Heimschaffung, aus. Nach Art. 13 des Konkordats ist die Heimschaffung u. a. dann zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter, schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Auch eine Krankheit kann selbstverschuldet sein; ein absichtliches oder fahrlässiges Verhalten, das zur Erkrankung führen muß, kann unter Umständen als Mißwirtschaft oder Liederlichkeit bezeichnet werden. Wer sich fortgesetzt und schuldhaft dem Trunk ergibt und dadurch alkoholkrank und unterstützungsbedürftig wird, fällt unter Art. 13, Abs. 1 des Konkordats.

Das führt uns zu der Frage, ob die Trunksucht im allgemeinen als verschuldet oder als unverschuldet zu betrachten sei. Die Antwort auf diese Frage darf dem Armenpfleger bei allem Wohlwollen und Verständnis gegenüber dem unterstützungsbedürftigen Alkoholkranken nicht schwer fallen. Die intensive Aufklärung über das Wesen und die Gefahren des Alkoholismus erreicht heute alle Volksschichten, und die Trinksitten haben in den letzten Jahrzehnten ihre allgemeine Verbreitung und ihren gesellschaftlichen Zwang verloren. Es darf deshalb von einem dem Trunke ergebenen, aber sonst normalbegabten Menschen nicht mehr behauptet werden, er sei das unschuldige Opfer einer unvermeidlichen Volkssitte. Es darf von ihm erwartet werden, daß er der Versuchung widerstehe; denn der Widerstand bringt ihm keinerlei gesellschaftliche oder andere Nachteile. (Im Gegenteil!) „Es geht nicht an“, sagt mit Recht das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in seinem letzten Konkordatsentscheid (vom 22. November 1948 i. S. Stöckli), „die im Hang zum Trinken sich offenbarende Willensschwäche einfach einer Geistesschwäche gleichzusetzen.“ Wir würden, wie das Departement in einem frühern Entscheid ausführte (vom 5. Juli 1938 i. S. Vogt) „den Unterstützten eine billige Ausflucht in die Hand geben“ und damit die gesamten vorbeugenden und erzieherischen Bemühungen, die vornehmste Aufgabe der Armenpflege, selber zunichtemachen, wollten wir jedes objektiv fehlerhafte Verhalten, namentlich die Trunksucht unserer Schützlinge, als Krankheit entschuldigen oder den einzelnen Trinker unter Hinweis auf eine „Kollektivschuld“ der Gesellschaft freisprechen. (Wobei ein gewisses Mitverschulden der Allgemeinheit meist nicht zu bestreiten ist.)

Freilich gibt es Fälle, wo die Trunksucht unverschuldet sein kann; so z. B.

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948.

wenn der Trinker die erforderlichen Geisteskräfte zur Einsicht in das Fehlerhafte seines Verhaltens nicht besaß, oder überhaupt, wenn die Trunksucht „die einigermaßen unvermeidliche Folge anderer unverschuldeter Umstände ist“, wie *Ruth* in seinem Kommentarvortrag zum Konkordat (S. 26) sagt. Diese Fälle sind aber im Verhältnis zu den Fällen selbstverschuldeter Trunksucht erfahrungsgemäß selten und in der Regel nur durch den Arzt oder Psychiater feststellbar. Das rechtfertigt es, die Beweisregel aufzustellen, daß der Wohnkanton, der den Art. 13 des Konkordats wegen fortgesetzter Trunksucht anwenden will, nur diese zu beweisen hat, wogegen dem Heimatkanton der Nachweis obliegt, daß die Trunksucht unverschuldet ist.

Nun ist aber eines zu beachten: die Trunksucht des Bedürftigen muß wie jede andere Art von Mißwirtschaft und Liederlichkeit *fortgesetzt* sein, damit sie zur Außerkonkordatstellung führen kann. Der Wohnkanton darf nicht schon dann zur Außerkonkordatstellung schreiten, wenn der Bürger eines Konkordatskantons beim erstmaligen übermäßigen Alkoholgenuß einen Unfall erlitten hat und deswegen unterstützungsbedürftig geworden ist. Ebensovwenig darf aber die Wohnbehörde wie die Katze vor dem Mäuseloch einfach zuschauen, wie der Bürger sich weiterhin dem Trunke ergibt, bis er das Tatbestandsmerkmal „fortgesetzt“ erfüllt, um ihn dann mit dem Art. 13 zu überfallen, wenn er sich aus seinem Loche hervorwagt, um bei der Armenpflege anzuklopfen. Freilich steht es nicht im Art. 13 des Konkordats, daß der Wohnkanton den Bedürftigen ermahnen oder verwarnen, oder daß er angemessene fürsorgerische, vormundschaftliche oder armenpolizeiliche Maßnahmen ergreifen oder gar ein paar Mal Gnade für Recht ergehen lassen müsse, bevor er einen fortgesetzt und schuldhaft dem Trunke ergebenen Bedürftigen außer Konkordat stellen könne. Wer infolge fortgesetzter, schuldhafter Trunksucht unterstützungsbedürftig geworden ist, kann außer Konkordat gestellt werden. Daran ist grundsätzlich nicht zu rütteln. Aber gemäß Art. 1 des Konkordats unterstützt der Wohnkanton die Bürger der Konkordatskantone gleich seinen eigenen Bürgern. Es dürfte kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß der Ausdruck „unterstützt“ nicht im engen Sinne von Verabfolgen materieller Unterstützung auszulegen ist. Vielmehr ist damit jede Art von ideeller und materieller, namentlich auch erzieherischer Fürsorge gemeint, die den wohnörtlichen Armenbehörden nach der Gesetzgebung des Wohnkantons den eigenen Bürgern gegenüber obliegt. Das geht ja auch aus Art. 8 des Konkordats hervor, wonach die Angehörigen der Konkordatskantone den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterworfen sind. Diese Bestimmungen nennen sicher in jedem fortschrittlichen Kanton — wozu sich ja die Konkordatskantone von vorneherein zählen werden — die *Vorsorge* als eine der wichtigsten Aufgaben der Armenpflege. Es gehört zu den ersten Pflichten der Armenbehörden, das Entstehen von Armenfällen nach Kräften zu verhüten und sofort mit den nötigen fürsorgerischen oder polizeilichen Maßnahmen einzuschreiten, wenn sich irgendwo Zustände zeigen, die früher oder später zu einem Armenfall führen können. Es müßte als pflichtwidriges und daher konkordatswidriges Verhalten einer Wohnbehörde betrachtet werden, wenn sie, nachdem sie von einem Trunksuchtsfalle Kenntnis erhalten hat, untätig bliebe und ruhig den Fall sich zum Armenfall entwickeln ließe. Derart böser Glaube auf seiten der Wohnbehörde dürfte nicht damit belohnt werden, daß dem Wohnkanton die Anrufung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordats gestattet würde. — Selbstverständlich kann die Armenpflege die Augen nicht überall haben, und niemand verlangt, daß sie die Trinkerfälle eigens aufspüren gehe, um sich vor dem Vorwurf der Untätigkeit zu schützen. Aber der schwere Alkoholiker ist ja heute

eine verhältnismäßig seltene und daher in einer kleinern Gemeinde sofort auffallende Erscheinung geworden, und in den Städten besteht fast überall eine Trinkerfürsorgeorganisation, welcher die Trunksuchtsfälle gemeldet werden, und welche sie nötigenfalls den Behörden weitermeldet. Ein schwerer Trunksuchtsfall wird daher heute den Behörden oder wenigstens den fachkundigen Fürsorgeorganen nicht lange verborgen bleiben. Wir dürfen deshalb vom Wohnkanton, der in einem Trunksuchtsfalle den Art. 13, Abs. 1 des Konkordats anruft, den Nachweis verlangen, daß die Wohnbehörden oder die wohnörtlichen Trinkerfürsorgeorgane, wenn sie von der Trunksucht des Unterstützten schon vor dessen Verarmung Kenntnis hatten oder hätten haben müssen, vergeblich versucht haben, die Entstehung des Armenfalles zu verhüten. Zum mindesten dürfte eine Verwarnung und Heimschaffungsandrohung für den Fall, daß der Trinker oder seine Angehörigen infolge der Trunksucht unterstützungsbedürftig werden sollten, verlangt werden.

Daß auch der Heimatkanton von einem erst drohenden Trinkerarmenfall in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit geboten werde, seinerseits vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, ist im Konkordat nicht vorgeschrieben. Es würde aber dem Geiste der Konkordatspraxis, d. h. dem Geiste einer loyalen Zusammenarbeit zwischen Wohn- und Heimatkanton, entsprechen, wenn die Wohnbehörden sich in solchen Fällen zu einem Warnruf an den Heimatkanton entschließen könnten.

Die Rückerstattung von Konkordatsunterstützungen.

Von Fürsprecher *W. Thomet*, Abteilungsvorsteher, Bern¹⁾

Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 enthält in Art. 10, Abs. 3, folgende Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Unterstützungskosten:

„Wenn dem Wohn- oder dem Heimatkanton Unterstützungskosten zurückerstattet werden oder wenn er in anderer Weise, z. B. aus dem Nachlaß des Unterstützten, hierfür gedeckt wird, werden diese Beträge zwischen den beiden Kantonen im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Armenauslagen verteilt.“

Diese Vorschrift regelt nur einen Teil der Fragen, die sich bezüglich der Rückerstattung von Konkordatsunterstützungen stellen. Sie geht von der Tatsache aus, daß einem der beteiligten Kantone Rückerstattungen geleistet worden sind, und bestimmt, daß diese Einnahme nach gewissen Grundsätzen unter die beteiligten Kantone verteilt werden soll. Die Bestimmung bereitet insoweit keine wesentlichen Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten. Es sei höchstens bemerkt, daß u. E. die Rückerstattungen im Gegensatz zum Wortlaut von Art. 10, Abs. 3 des Konkordates nicht nur zwischen „den beiden Kantonen“, d. h. dem gegenwärtigen Wohnkanton und dem Heimatkanton zu teilen, sondern auch frühere Wohnkantone zu berücksichtigen sind, welche die in Frage stehende Person konkordatlich unterstützt haben. Das ergibt sich aus der Vorschrift, daß die Rückerstattungen zwischen den Kantonen „im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Armenauslagen“ für diese Person zu verteilen sind und nicht etwa nur im Verhältnis der Auslagen für den laufenden oder letzten Konkordatsfall. Jeder Kanton, der für die Person Unterstützungsauslagen hatte und Anspruch auf einen Rückerstattungsanteil erhebt, muß seine sämtlichen bisherigen konkordatlichen und außerkonkordatlichen, heimatlichen oder wohnörtlichen Unterstützungsauslagen und -anteile addieren, seine bisherigen Einnahmen — z. B. Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen — abziehen und den ungedeckten Betrag dem Kanton melden, welcher die Rückerstattung verteilen soll. Der Rückerstattungs-

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948.

anteil jedes Kantons verhält sich zu der zu verteilenden Rückerstattungssumme wie der ungedeckte Unterstützungsbetrag des Kantons zur Summe der ungedeckten Unterstützungen aller beteiligten Kantone. — Man kann sich noch die Frage stellen, auf welchen Zeitpunkt die beteiligten Kantone ihre Rechnungen abzuschließen haben. In der Regel dürfte dies der Zeitpunkt sein, in welchem die Rückerstattung tatsächlich geleistet wurde. Ist jedoch mit dem Rückerstattungspflichtigen die Zahlung eines bestimmten Betrages in Raten vereinbart worden, so dürften alle Raten nach dem Stand der Ausgaben im Zeitpunkt der Rückerstattungsvereinbarung zu verteilen sein. —

Nicht geregelt ist im Konkordat die Frage, welcher Kanton legitimiert ist, gegenüber dem Unterstützten oder seinen Erben Rückerstattungsforderungen geltend zu machen, namentlich, welche Unterstützungen er zurückfordern darf (nur seinen eigenen Unterstützungsanteil oder auch Anteile anderer Kantone), und welches Recht anwendbar ist. Der zuständige Verwaltungsrichter eines Wohnkantons ist nämlich in einem Falle auf die Rückerstattungsklage der wohnörtlichen Armenpflege gegenüber einem Konkordatsunterstützten insoweit nicht eingetreten, als die Wohnbehörde auch den heimatlichen Unterstützungsanteil einforderte. Der Entscheid ist einigermaßen verständlich; denn das Rückerstattungsrecht ist kantonales öffentliches Recht; der Rückerstattungsanspruch steht der unterstützungspflichtigen Armenbehörde zu, und für auswärtige Bürger gilt der heimatliche Gerichtsstand. Die Vollstreckung von Rückerstattungsurteilen ist in andern Kantonen nur dann möglich, wenn der Vollstreckungskanton dem Rückerstattungskonkordat vom 18. Februar 1947 angehört. Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung sieht in Art. 11 eine Rechtshilfpflicht nur für die Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen, nicht aber von Rückerstattungen vor.

Trotzdem halten wir den erwähnten Entscheid nicht für richtig. Konkordatlische Unterstützung wird vom *Wohnkanton* geleistet (Art. 1 und 8 des Konkordats). Dem Unterstützten gegenüber gilt die Unterstützung als rein wohnörtliche Leistung. Die heimatliche Beteiligung ist eine interne Angelegenheit zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton. Sie geht den Unterstützten grundsätzlich nichts an. Der Unterstützte ist gemäß Art. 8 des Konkordats den armengesetzlichen Bestimmungen des Wohnkantons unterworfen, also auch den Rückerstattungsbestimmungen des wohnörtlichen Armengesetzes. Auf Grund und im Rahmen dieser Bestimmungen ist der Wohnkanton legitimiert und verpflichtet, die gesamte Konkordatsunterstützung, die der Unterstützte von ihm empfangen hat, zurückzufordern, nicht nur seinen Anteil. Er hat dies ausschließlich im eigenen Namen zu tun und nicht etwa auch im Namen und für Rechnung des Heimatkantons. Das Ergebnis hat der Wohnkanton dann allerdings gemäß Art. 10, Abs. 3 des Konkordats mit dem Heimatkanton zu teilen. Der Heimatkanton ist seinerseits dem Unterstützten gegenüber nur zur Rückforderung außerkonkordatlicher heimatlicher Unterstützungen legitimiert.

Einheitliche Anmelde- und Nachtragsformulare in Konkordatsangelegenheiten.

Von *A. Marti*, Adjunkt des Armendepartementes, Solothurn¹⁾

Der Sprechende hat s. Zt. im Vorstand der Konferenz der kantonalen Armeindirektoren die Anregung gemacht, und dies gestützt auf Besprechungen mit Fachbeamten von verschiedenen Kantonen, es möchten die Anmelde- und Nachtragsformulare der Konkordatskantone vereinheitlicht werden. Der Vorstand hat

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948.

einer solchen grundsätzlichen Vereinheitlichung zugestimmt. Mit Schreiben vom 22. Juli 1948 hat unsere Konferenz den Konkordatskantonen mitgeteilt, daß wir beabsichtigen, der Eidg. Polizeiabteilung in Bern zuhanden der heute tagenden Konkordatskonferenz eine Vereinheitlichung der im Konkordat gebräuchlichen Anmelde- und Nachtragsformulare vorzuschlagen. Sämtliche Konkordatskantone haben einer solchen Vereinheitlichung zugestimmt.

Bei der von uns vorgeschlagenen Vereinheitlichung kann es sich um keine großen Abänderungen der heute bestehenden Formulare handeln, da z. B. die Fragen, die von den Kantonen in ihren Anmeldeformularen gestellt werden, nicht wesentlich voneinander abweichen. Dagegen ist die Reihenfolge der gestellten Fragen nicht in allen Formularen die gleiche und dies erschwert den raschen Überblick. So wird z. B. die Frage der hilfswfähigen Verwandten und die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, um hier nur zwei Beispiele herauszugreifen, beim Kanton Zürich als Fragen Nr. 17 und 19, beim Kanton Luzern als Fragen Nr. 19 und 21 und beim Kanton Uri als Fragen Nr. 14 und 15 gestellt. In bezug auf die Darstellung ist zu sagen, daß in diesen Anmeldeformularen einzelne Fragen auf Seite 2 und andere auf Seite 3 zu beantworten sind.

Diese Darstellungen ermöglichen den Beamten, die irgend ein Sachgebiet behandeln, keinen raschen Überblick.

Unser Wunsch geht deshalb dahin, und dies nicht zuletzt auf die bevorstehenden Eintritte der Kantone Neuenburg und St. Gallen, es möchten die Kantone inskünftig einheitliche Formulare verwenden, die in bezug auf die Reihenfolge und die Darstellung der einzelnen Fragen vollständig miteinander übereinstimmen, wobei wir am 4seitigen Normalformat festhalten möchten. Das Sekretariat der Armendirektorenkonferenz wäre bereit, einen Entwurf auszuarbeiten. Daß dieser zweisprachig sein sollte, betrachten wir als selbstverständlich.

Bei dieser Gelegenheit möchte Ihnen das Büro der Armendirektorenkonferenz vorschlagen, daß sämtliche Formulare, die für das Konkordat verwendet werden, vereinheitlicht und normalisiert werden. Darunter würden also auch die Nachtrags- sowie die Rechnungsformulare fallen.

Wir möchten Ihnen daher heute den Antrag stellen, daß die Konkordatskonferenz grundsätzlich den Beschluß fassen sollte, sämtliche Formulare zu vereinheitlichen, und daß das Sekretariat der Armendirektorenkonferenz beauftragt werde, diesbezügliche Formularentwürfe auszuarbeiten. Diese Entwürfe würden Ihnen alsdann durch die Polizeiabteilung zur Vernehmlassung zugestellt und sollten dann inskünftig von allen Konkordatskantonen verwendet werden.

Aus einem Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern an die Einwohner-Armenpflege der Stadt St. Gallen vom 17. Mai 1949 betr. Vormundschaftskosten.

In einer Eingabe vom 26. Februar 1949 ersuchen Sie uns um Bericht, ob wir die Auffassung unserer Direktion des Fürsorgewesens teilen, wonach die Kosten einer von der Vormundschaftsbehörde angeordneten psychiatrischen Begutachtung einer zu entmündigenden Person der Vormundschaftsbehörde des zivilrechtlichen Wohnsitzes und nicht der unterstützungspflichtigen (heimatlichen) Armenbehörde auffallen. Sie ersuchen uns ferner zu entscheiden, daß in solchen Fällen die Kosten der ambulanten oder Anstaltsbegutachtung bernischer Kantonsangehöriger, insbesondere des A. L., geboren 1926, von Madiswil, von unserm Kanton übernommen werden.

Nach Prüfung der Rechtslage teilen wir Ihnen mit, daß uns die Auffassung unserer Direktion des Fürsorgewesens richtig scheint. Über die Kosten vormund-

schaftlicher Maßnahmen, insbesondere des Entmündigungsverfahrens und der dabei angeordneten Beweismaßnahmen, enthält das Zivilgesetzbuch allerdings keine Bestimmungen. Es folgt aber im Vormundschaftswesen grundsätzlich dem Wohnsitzprinzip. Daraus ergibt sich, daß die vormundschaftlichen Verfahrens- und Verwaltungskosten — wozu unbestreitbar auch Begutachtungskosten gehören — von der zuständigen wohnörtlichen Vormundschaftsbehörde zu übernehmen sind, wenn der Bevormundete oder zu Bevormundende sie nicht bezahlen kann (vgl. *Egger*, N. 25 zu Art. 361 ZGB sowie *Albisser* in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Bd. 1, S. 42, und *v. Dach* in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 39, S. 1 ff.). Unsere Direktion des Fürsorgewesens hat sich also keineswegs nur auf bernisches Recht gestützt. Der vormundschaftlich zuständige Kanton kann allerdings auch die vormundschaftlichen Verfahrens- und Verwaltungskosten seinen Armenbehörden überbinden; diese Regelung wäre aber für die Armenbehörden anderer Kantone nicht verbindlich. Auch auf das Interesse der Armenbehörde an einer vormundschaftlichen Maßnahme kommt es nicht an (*Albisser* a. a. O., S. 41). Mit Recht hat es deshalb unsere Direktion des Fürsorgewesens abgelehnt, die besondern Kosten der vom Waisenamt St. Gallen angeordneten Begutachtung des A. L. in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau (das Gutachtenhonorar) zu übernehmen. — Sie befürchten, daß die Durchführung notwendiger vormundschaftlicher Maßnahmen in Frage gestellt würde, wenn die Kosten von der wohnörtlichen Vormundschaftsbehörde getragen werden müßten. Wir halten diese Befürchtung für unbegründet; denn eine Vormundschaftsbehörde, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Kostenpflicht von vormundschaftlichen Maßnahmen absehen wollte, zu deren Anordnung sie zuständig ist und deren Notwendigkeit sie anerkennt, würde sich einer Vormundschaftsbeschwerde gemäß Art. 378, Abs. 2 und 420, Abs. 2 ZGB aussetzen. Es mag freilich nicht immer leicht sein, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die die Vormundschaftsbehörden zu tragen haben, von den Aufwendungen zu unterscheiden, die zum Lebensunterhalt des Mündels gemacht werden und die nötigenfalls von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde zu übernehmen sind (vgl. *Albisser*, Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Bd. 2, S. 122 ff.). Wenn unsere Direktion des Fürsorgewesens in dieser Beziehung bisher den Vormundschaftsbehörden weiter entgegengekommen sein sollte, als es nach den hiervor genannten Grundsätzen hätte der Fall sein müssen, und wenn sie gelegentlich auch Kosten übernommen hat, die streng genommen vormundschaftliche Verwaltungs- oder Verfahrenskosten waren, so bedeutet dies keineswegs, daß die bernischen Behörden dauernd auf eine Überprüfung ihrer Praxis und auf eine Anpassung derselben an die genannten Grundsätze verzichten wollten. Wir können es nur gutheißen, daß die Direktion des Fürsorgewesens sich entschlossen hat, inskünftig die genannten Grundsätze zu befolgen. In Zweifelsfällen wird die Direktion des Fürsorgewesens auch in Zukunft so weitherzig entscheiden, als es verantwortet werden kann. So hat sie die Kosten der Verpflegung des A. L. in der Anstalt Waldau auch während der Begutachtungszeit übernommen; denn L. wurde bereits vor der Einleitung des Entmündigungsverfahrens armenbehördlich in die Anstalt versorgt und wird unabhängig von der Entmündigung bis auf weiteres dort bleiben müssen. Die besondern Kosten der psychiatrischen Begutachtung hingegen hat unsere Direktion des Fürsorgewesens nicht zu übernehmen, weil die Begutachtung nicht von ihr, sondern vom Waisenamt St. Gallen verlangt wurde, und unsere Direktion des Fürsorgewesens keines Gutachtens bedarf.

Wir bedauern deshalb, Ihrem Gesuche nicht entsprechen zu können.